

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. Lizenznehmertreffen der Gemeinschaftsmarke ALU-FENSTER & Vergabe AAP & AFP 2023
2. Bauhandwerksicherung steht auch bei mangelhafter Bauleistung und Einbehalt des Haftrücklasses zu
3. Freigrenze für Sonderzahlungen wird rückwirkend erhöht!
4. Handwerkerbonus 2024/2025: Die wichtigsten Fakten zur Förderaktion
5. Befristete Erhöhung der Freigrenze für sonstige Bezüge
6. Lehrstellenbörse des AMS und der WKO
7. Metallpreismonitor
8. Webinar: Arbeitszeitrecht für Führungskräfte
9. Rosenheimer Tür- und Tortage
10. ONLINE-Seminar - COOL Buildings
11. Metallkongress 2024
12. Aktuelles aus der Normung
13. Baukostenveränderungen März 2024

1. Lizenznehmertreffen der Gemeinschaftsmarke ALU-FENSTER & Vergabe AAP & AFP 2023

In einem neuen Format hat das erste Treffen der Lizenznehmer der Gemeinschaftsmarke ALU-FENSTER im heurigen Jahr im April im Wien Museum stattgefunden.

Hans Tritremmel, Geschäftsführer der Firma ALU-SOMMER GmbH und Vorstandsvorsitzender der AMFT und Wolfgang Szucsich, Projektleiter bei Alu-Sommer, gaben den zahlreich teilnehmenden AFI-Lizenznehmern vor Ort einen umfassenden Einblick in die Metallbau-Aufgabenstellung des herausfordernden Projekts "Wien Museum".

Mit dabei beim Lizenznehmertreffen waren Unternehmen aus dem Metallbau und der Oberflächenveredlung sowie Heinz Ferk, Leiter des Labors für Bauphysik an der TU Graz. Für alle, die im Aluminium-Fenster-Institut – dem internen und externen Spachrohr des österreichischen Metallbaus – mitmachen und mitprofitieren wollen, wurden erfolgsorientierte Konzepte für Lizenz-, Förder und Kooperations-Partnerschaften entwickelt.

Die engagierten [Lizenznehmer](#) sind auch gerne bereit, Ihnen ein aktuelles Stimmungsbild zum AFI zu geben. Besuchen Sie diese auf der Website www.alufenster.at, im Blog www.afi.at, rufen Sie an oder schreiben sie an das AFI-Office, Telefon 0664/2660382, E-Mail office@alufenster.at.

Vergabe AAP & AFP 2023

Siegerehrung für ALU SOMMER & SMARTVOLL Architekten

Das Aluminium-Fenster-Institut hat den neu ins Leben gerufenen [Alufenster-Fassaden-Preis 2023](#) (AFP2023) und den bereits renommierten [Aluminium-Architektur-Preis 2023](#) (AAP2023) im Raum der IG Architektur im Wien verliehen.

Die beiden Preise des Aluminium-Fenster-Instituts wurden für hervorragende nachhaltige Bauleistungen vergeben, bei deren Gestaltung und Ausführung Aluminiumkonstruktionen eine bedeutende Rolle einnehmen. Besonderer Wert wurde auf Lösungen gelegt, die das Material Aluminium in einen ganzheitlich ökologischen, bauphysikalischen, gestalterischen und climatechnischen Kontext stellen.

Gewinner des Alufenster-Fassaden-Preises 2023 ist die ALU-SOMMER GmbH aus Stoob im Burgenland für den DC Tower 3 Wien.

Das Projekt DC Tower 3, gelegen in Wien Kaisermühlen in unmittelbarer Nähe zur UNO-City, zeichnet sich durch eine erfolgreiche Kooperation zwischen den planenden und ausführenden Gewerken aus, was zu einer beeindruckenden Gesamtlösung führte. Die präzise Anwendung von opaken und transparenten Fassadenelementen sowie die meisterhafte Bewältigung der komplexen städtebaulichen Herausforderungen während der Errichtung und Montage, einschließlich des technischen Aufwands für die eigens entwickelten Fassadenelemente, wurden von der Jury besonders positiv hervorgehoben. Als Anerkennung für die herausragende Kombination von Innovation und technischer Umsetzung in den Bereichen Planung, Produktion und Montage verlieh die Jury dem Projekt DC Tower 3 den Aluminium-Fassaden-Preis 2023.

Der Aluminium-Architektur-Preis 2023 geht an die smartvoll Architekten ZT KG für das Objekt Wien Energie Großwärmepumpe.

Der Industriebau in Wien, der durch vergleichsweise geringe technische Komplexität gekennzeichnet ist, beeindruckt die Jury durch seine klare und skulpturale Formsprache. Die Jury hebt hervor, dass dieses Projekt aufgrund seiner ästhetischen Qualitäten und ganzheitlichen Gestaltungsansätze in die Riege international herausragender Architektur einzureihen ist. Neben seiner überzeugenden architektonischen Gesamtlösung wird das Projekt für seinen inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Diskurs von Ökologie und Ökonomie gelobt. Es dient als vorbildliches Beispiel im Umgang mit Infrastrukturgebäuden, sowohl hinsichtlich ihrer Gestaltung, Form als auch Ästhetik. In Anerkennung des herausragenden architektonischen Gesamtkonzepts verleiht die Jury dem Projekt „Großwärmepumpe Wien“ den Aluminium-Architektur-Preis 2023.

Die Preise

Während der renommierte Aluminium-Architektur-Preis 2023 mit € 10.000,- dotiert war und herausragende Architektur auszeichnet, prämierte der Alufenster-Fassaden-Preis 2023 die beste Metallbauleistungen mit einer eigens geschaffenen Aluminium-Skulptur.

Die Preisverleihung

Bei der Preisverleihung am 16. April 2024 in Wien Mariahilf war das Who-is-Who der österreichischen Alu- und Architekturbranche vertreten. In einem kompakten Statement-Feuerwerk zum aktuellen Alu-, Metallbau- und Architektur-Geschehen legten hochklassige Referentinnen und Referenten wie Elsa Prochazka (Architekturbüro Elsa Prochazka), Heinz Ferk (TU Graz), Matthias Printscher (Architekturstiftung Österreich), Goga Sommer-Nawara (IG Architektur) und Birgit Trofer (TU Wien, ImmoABS) ihre Sicht auf die Synergien von Alu- und Metallbau, Architektur sowie der Immobilienwirtschaft dar.

Rekord

35 Einreichungen zum Aluminium-Architektur-Preis 2023 und 33 Einreichungen zum Aluminium-Fassaden-Preis 2023. Seit über zwei Jahrzehnten schreibt das Aluminium-Fenster-Institut den AAP und im Jahr 2023 erstmals auch den AFP aus. Die Jury war dieses Mal besonders gefordert. In einer ambitionierten Sitzung wurden von drei Architekten- und drei Alufenster/Fassaden-Expert:innen in drei Wertungsdurchgängen die Sieger ermittelt.

Die Jury

Die seitens Architektur und Metallbautechnik paritätisch besetzte hochkarätige Experten-Jury bestehend aus Architektin Tiina Parkkinen (Preisträgerin AAP 2020/21), Martin Steinhäufel, (Metallbau-Sachverständiger), Arch. Dipl. Ing. Josef-Matthias Printscher (Architekturstiftung Österreich), Thomas Sattler (AFI-Obmann), Anton Resch (AMFT-AFI-Koordinator) und Goga Nawara (Vorstand IG Architektur) hat die eingereichten Projekte beurteilt. In einer ambitionierten Jury-Sitzung wurden von drei Architekten- und drei Alufenster/Fassaden-Expert:innen in drei Wertungsdurchgängen die Sieger ermittelt.

Aluminium – der Fensterwerkstoff ohne Wenn und Aber

Nachhaltig vordenken ist das Gebot der Stunde. Aluminium ist der(!) Recyclingwerkstoff am Bau und punktet darüber hinaus mit Leichtigkeit, Widerstandsfähigkeit und Wartungsarmut. Seit mehr als zwei Jahrzehnten vergibt das Aluminium-Fenster-Institut Architekturpreise, um diese Vorteile öffentlichkeitswirksam zu kommunizieren. „Longuse, Reuse, Rebuilt und Recycle sind für Aluminium-Fenster und -Fassaden keine Schlagworte, sondern täglich gelebte Praxis.“ so AFI-Obmann Thomas Sattler.

Organisationen Architektur- und der Metallbaubranche kooperieren

Kooperationspartner dieser österreichweit ausgeschriebenen Wettbewerbe sind die Architekturstiftung Österreich, die IG Architektur, die Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden (AMFT), der Fachverband Metalltechnische Industrie sowie die Bundesinnung der Metalltechniker.

⇒ [APA-Eventgalerie](#)

[nach oben](#)

2. Bauhandwerksicherung steht auch bei mangelhafter Bauleistung und Einbehalt des Hafrücklasses zu

Werkunternehmer behalten den Anspruch auf Sicherstellung auch, wenn der Auftraggeber Mängel geltend macht und einen Teil des Entgelts in Form eines Hafrücklasses einbehält.

Aktuelle Entscheidung – 3 Ob 28/23y

In der aktuellen Entscheidung erbrachte die Klägerin Bauleistungen für die Beklagte bei vier Bauvorhaben. Nach Differenzen bei der Abrechnung einigten sich die Parteien über die Schlussrechnungsbeträge der einzelnen Bauvorhaben, jedoch nicht darüber, was deren Fälligkeit betrifft. Die Beklagte überwies am 20.10.2021 Teilbeträge für drei der Bauvorhaben iHv insgesamt € 16.839,88. Allerdings akzeptierte die Beklagte die von der Klägerin übermittelten Hafrücklassgarantien von insgesamt € 28.482 nicht, da Mängel vorlägen und die Hafrücklassgarantien nur auf drei Jahre und drei Monate ausgestellt seien. Daraufhin forderte die Klägerin die Beklagte auf, eine Sicherstellung nach § 1170b ABGB in der Höhe der Hafrückklasse zu erbringen. Die Beklagte übermittelte der Klägerin vier „Sicherstellungsurkunden“ der 50%igen Gesellschafterin der Beklagten. Diese sandte die Klägerin zurück, da diese ihrer Ansicht nach nicht dem Gesetz entsprachen und setzte Nachfristen zur Sicherstellung nach § 1170b ABGB mit der Erklärung, dass sie bei Verstreichen der Fristen die Aufhebung der Werkverträge erkläre. Die Beklagte leistete keine weitere Sicherstellung.

Die Klägerin forderte in der Mahnklage zunächst den restlichen Werklohn, reduzierte später die Klage auf den Betrag der Hafrückklasse. Die Klägerin stützte ihr Klagsbegehren auf die rechtmäßige Vertragsaufhebung nach § 1170b ABGB, da die Beklagte die geforderte Sicherstellung nicht erbracht habe. Aus diesem Grund stehe der Beklagten kein Hafrücklass mehr zu und somit sei ihr eine Einrede mangelnder Fälligkeit verwehrt.

Die Beklagte lehnte die Zahlung ab und behauptete Mängel an allen vier Bauvorhaben, für die sie die Sicherstellung zurückhielt. Auch wandte sie ein, dass die Klägerin die Verbesserung und Mängelbehebung verweigere und, dass die Voraussetzungen für eine Vertragsauflösung nicht gegeben seien.

Das Erstgericht gab dem Klagsbegehren der Klägerin statt, da die vorgelegten Sicherstellungsurkunden den gesetzlichen Anforderungen nicht genügten. Das Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil größtenteils, erlaubte jedoch eine Revision. Gegen das Berufungsurteil richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe

Der OGH stellte klar, dass nach der allgemeinen Regelung des § 1170b ABGB der Werkunternehmer das Recht

hat, eine Sicherstellung des Werklohns bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts zu verlangen. Dieses Recht kann nicht abbedungen werden. Die Sicherstellung nach § 1170b ABGB bleibt unabhängig davon bestehen, aus welchem Grund das Entgelt vom Werkbesteller einbehalten wird, so also auch wegen eines aufgrund von Mängeln einbehaltenen Hafrücklasses. Selbst wenn ein Werkbesteller das vereinbarte Entgelt bis auf den rechtmäßig einbehaltenen Hafrücklass bezahlt hat, hat er noch nicht das gesamte vereinbarte Entgelt geleistet. Sollte der Werkunternehmer von ihm Sicherstellung gemäß § 1170b ABGB verlangen, muss der Werkbesteller dieser Forderung entsprechen, um in weiterer Folge keinen Grund für einen Rücktritt zu geben. Dem Argument der Beklagten, dieses Ergebnis wäre absurd, sei doch der Hafrücklass vereinbart worden, folgt der OGH nicht, da der Hafrücklass bloß auf einer vertraglichen Vereinbarung beruht und der gesetzliche Sicherstellungsanspruch nach § 1170b ABGB nicht vertraglich abdingbar ist. Der OGH stellte abschließend auch klar, dass die von der Beklagten übermittelten Sicherstellungsurkunden keine tauglichen Sicherungsmittel im Sinne des § 1170b ABGB darstellen.

Fazit

Die Sicherheitspflicht des Bestellers besteht bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts. Dieses Recht besteht auch bei mangelhafter Bauleistung. Selbst wenn ein Hafrücklass vereinbart wurde, ändert dies nichts an der Pflicht des Bestellers, Sicherheit gemäß § 1170b ABGB zu leisten. Es ist daher zur Vermeidung eines Vertragsrücktritts empfehlenswert, einem Sicherstellungsbegehren stets nachzukommen, solange nicht der gesamte Werklohn bezahlt wurde.

Von: Dr. Bernhard Kall, Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Quelle: www.mplaw.at/news/know-how

[nach oben](#)

3. Freigrenze für Sonderzahlungen wird rückwirkend erhöht!

Die Freigrenze für Sonderzahlungen wird rückwirkend für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2023 und vor dem 1.1.2025 enden, von 2.100 Euro auf 2.447 Euro erhöht. Übersteigen die sonstigen Bezüge diese Freigrenze, soll (bei einem Jahressechstel bis 25.000 Euro) die Steuer maximal 30 Prozent der 2.330 Euro (statt bisher 2.000 Euro) übersteigenden Bemessungsgrundlage betragen. Wurden die höheren Beträge für diese Lohnzahlungszeiträume noch nicht berücksichtigt, hat der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer so bald wie möglich eine Aufrollung, jedoch spätestens bis 30. Juni 2024 durchzuführen, sofern die technischen und organisatorischen Möglichkeiten dazu vorliegen.

Weitere Artikel zu Thema Steuern finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

4. Handwerkerbonus 2024/2025: Die wichtigsten Fakten zur Förderaktion

Alle Infos zum Förderprogramm

Mit dem Handwerkerbonus werden Handwerksbetriebe unterstützt und Kundinnen und Kunden finanziell entlastet. Für Handwerkerleistungen ab 1. März 2024 können Fördermittel in Höhe von mindestens 50 Euro bis zu 2.000 Euro pro Person im Jahr 2024 und maximal 1.500 Euro pro Person im Jahr 2025 geltend gemacht werden. Die Beantragung ist ab 15. Juli online möglich. Falls jemand über keinen Online-Zugang verfügt, bieten die Bürgerservicestellen der Gemeindeämter oder die Handwerksbetriebe Unterstützung. Wer Förderanträge stellen kann und was förderwürdig ist, erfahren Sie [hier](#).

Inhaltsverzeichnis

- [Wer kann eine Förderung beantragen?](#)
- [Was kann gefördert werden?](#)
- [Wie hoch ist die Förderung?](#)
- [Besteht eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Förderungen?](#)
- [Erläuterungen zur Rechnungslegung](#)

- [Ansprechpartner zum Handwerkerbonus](#)

[nach oben](#)

5. Befristete Erhöhung der Freigrenze für sonstige Bezüge

Gilt rückwirkend per 1.1.2024

Mit dem Teuerungs-Entlastungspaket Teil II wurde mit Wirksamkeit ab 1.1.2023 die „kalte Progression“ abgeschafft. Zuletzt wurde mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2024 die kalte Progression für das Jahr 2024 abgegolten. Die Freigrenze der sonstigen Bezüge war nicht Teil der Abgeltung der kalten Progression. Aus diesem Grund kam es zu Differenzen in der Nullstufe zwischen Tarif und sonstigen Bezügen.

Um diese Differenzen zu vermeiden, hat der Budgetausschuss des Nationalrates kürzlich eine betragsmäßige Anpassung bei der Besteuerung von Sonderzahlungen beschlossen. Die Lohnsteuer-Freigrenze für sonstige Bezüge (Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Jahresboni, etc.) wird von 2.100 EUR auf EUR 2.447 angehoben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass jene Arbeitnehmer:innen, bei denen aufgrund der Bezugshöhe keine laufende Lohnsteuer anfällt, auch von den Sonderzahlungen keine Lohnsteuer zu entrichten haben. Weiters wird der Sockelbetrag für die Einschleifregelung von 2.000 EUR auf 2.330 EUR erhöht.

Die Erhöhung der Freigrenze und des Einschleifsockelbetrages wurde rückwirkend per 1.1.2024 beschlossen. Wurden die höheren Beträge für diese Lohnzahlungszeiträume noch nicht berücksichtigt, sind Arbeitgeber:innen zur Aufrollung bis spätestens 30.6.2024 verpflichtet.

Die Änderungen gelten vorerst befristet bis 31.12.2024. Nach einer Evaluierung soll entschieden werden, ob die Regelung ins Dauerrecht übergeht oder ob 2025 eine Rückkehr zu den alten Werten erfolgt.

[nach oben](#)

6. Lehrstellenbörse des AMS und der WKO

Schnelle und kostenlose Suche nach dem idealen Lehrling für Ihren Betrieb

⇒ www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/lehrstellenboerse

[nach oben](#)

7. Metallpreismonitor

Metallpreise: Sanktionen auf russisches Aluminium, Kupfer und Nickel haben zu einem Preissprung geführt. Unterstützt wird das durch zaghafte Hoffnungen auf eine Erholung der chinesischen Industriekonjunktur.

⇒ [Hier finden Sie den aktuellen Metallpreismonitor](#)

[nach oben](#)

8. Webinar: Arbeitszeitrecht für Führungskräfte

Termin: 4. Juni 2024

Ort: Webinar via MS Teams

Schwerpunkte:

- Normalarbeitszeit, Höchstgrenzen, Mehrleistungen
- Pausen, tägliche Ruhezeit, Wochenend- und Feiertagsruhe
- Internes Kontrollsystem, Strafen

TeilnehmerInnen: Führungskräfte, Personalverantwortliche und Betriebsleitung

Kosten:

Erste/r Teilnehmer/in: € 335,-

weitere Teilnehmer/innen des Unternehmens: € 295,- jeweils zuzüglich USt.

Teilnehmeranzahl: max. 20 Personen (Seminar findet ab 12 Teilnehmern statt)

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[nach oben](#)

9. Rosenheimer Tür- und Tortage

Termin: 5. und 6. Juni 2024

Ort: Kultur + Kongresszentrum - KU'KO, Kufsteiner Straße 4, 83022 Rosenheim

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen finden Sie unter www.ift-rosenheim.de/rosenheimer-tuer-und-tortage

[nach oben](#)

10. ONLINE-Seminar - COOL Buildings

Das Fenster als Energie- und Klimamanager

Termin: 19. Juni 2024

Ort: Internet via ZOOM

Das Fenster als Energie- und Klimamanager

Die nächste Hitzewelle kommt bestimmt! Aufgrund des Klimawandels mit zunehmender Häufigkeit von Hitzeperioden bekommt der sommerliche Wärmeschutz (Sonnenschutz) eine immer wichtigere Bedeutung – in der Sanierung und im Neubau von Wohngebäuden. Fenster brauchen deshalb einen verbesserten Sonnenschutz, um ein behagliches Wohnraumklima für den Nutzer sicher zu stellen.

Die negativen Auswirkungen eines fehlenden Sonnenschutzes sind vielfältig und reichen von gesundheitlichen Folgen, Einbußen beim Wohnkomfort bis hin zu einem steigenden Stromverbrauch durch den vermehrten Einsatz von Klimaanlage. Daher sollten realistische Randbedingungen für die Auslegung des Sonnenschutzes verwendet werden, damit die Gebäude auch fit für die Zukunft sind.

Damit ist der Sonnenschutz heute und morgen eine wichtige Aufgabe für Planer, Architekten und Fensterfachbetriebe.

Seminarziel

Das Online-Seminar gibt einen Überblick über den sommerlichen Wärmeschutz mit Fokus auf das Fenster mit passiven Sonnenschutzeinrichtungen im Wohnungsbau, den jetzigen normativen und gesetzlichen Anforderungen sowie den zukünftigen Erfordernissen an einen verbesserten Sonnenschutz und die Energieeffizienz.

⇒ [Anmeldung](#)

[nach oben](#)

11. Metallkongress 2024

Termin: 25. und 26. Oktober 2024

Ort: VCC Würzburg, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Ausblick auf 2024: Save the date!

Der Metallkongress ist DAS Branchenevent im Metallhandwerk. In zwei Kongresszügen bietet die Veranstaltung Metallbauern und Feinwerkmechanikern Informationen speziell für ihre Zielgruppe aufbereitet: hochkarätige Referenten informieren über aktuelle technische und betriebswirtschaftliche Themen, Aussteller der Fachschau zeigen ihre Produkte und Dienstleistungen zum Anfassen und die Abendveranstaltung feiert die Sieger der beiden Wettbewerbe [Deutscher Metallbaupreis](#) und [Feinwerkmechanikpreis](#).

Mitreisende Partner nehmen am attraktiven Rahmenprogramm am Freitagnachmittag sowie an der [Abendveranstaltung](#) teil. Sie schlafen in Hotels rund um den Veranstaltungsort.

Die halten alle Infos und ein Video zur vergangenen Veranstaltung für Sie bereit.

⇒ [Anmeldung](#)

⇒ [Zimmerkontingente](#)

⇒ [Impressionen 2023](#)

[nach oben](#)

12. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhang) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 4/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

13. Baukostenveränderungen März 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße

Anton Resch

Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.